

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bastion Martin alle Vorräthe explodirt waren, so handelte es sich bezüglich der Munition nur um die Sicherung derjenigen in der benachbarten Bastion Bonifaz.“

— (Kriegsspiele) wurden letztes Jahr an die Offiziersvereine geliefert von Herrn Fried. Wehrli, Zinggiesser in Aarau. Es geschah dies auf Empfehlung des Herrn Waffenchefs. Nun ist das Geschäft eingegangen. Die erforderlichen Formen, Werkzeuge u. s. w. sind an den Schwager des Herrn Wehrli, den Herrn Wächter-Hasler in Aarau, übergegangen. Dieser Herr ersucht uns, den Offiziers- und Militärgesellschaften zur Kenntniss zu bringen, dass Kriegsspielapparate von ihm zum Preise von 35 Fr. für solche mit Stift und zu 30 Fr. für solche ohne Stift bezogen werden können.

Genf. (Ein Pensionirungsgesetz für die Landjäger) ist dem Grossen Rath vorgelegt worden. Nach 20jähriger Dienstzeit soll der Ruhegehalt betragen für Polizeiangestellte mit Offiziersrang (unter dem Hauptmannsgrad) jährlich 1200 Fr., Unteroffiziere 700 bis 1000 Fr., Soldaten 500 Fr. Vorbehalten ist, dass dieselben keine andere amtliche Stellung bekleiden.

Ausland.

Deutschland. (Ein neues Exerzierreglement für die Feldartillerie.) Im Jahre 1877 erhielt die deutsche Feldartillerie ein neues Exerzierreglement, welchem die Erfahrungen des Feldzuges 1870/71 zu Grunde gelegt waren. Mit Einführung der Shrapnels ist die Geschosswirkung eine ganz andere, eine geradezu vernichtende geworden und es stellte sich, gleichwie bei dem Exerzierreglement für die Infanterie, die Nothwendigkeit heraus, aus dem Feldartilleriereglement Alles zu entfernen, was nicht dem Prinzip der Einfachheit entspricht und geeignet ist, die kriegsgemässe Ausbildung der Truppe zu erschweren. Wie wir erfahren, soll nun der nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete und seit Juni v. J. in den Händen und im Gebrauch einzelner Feldartillerie-Regimenter befindliche Entwurf eines neuen Exerzierreglements für die Feldartillerie definitive Gestalt annehmen und zur allgemeinen Einführung gelangen.

Der Entwurf vereinfacht vor Allem die Vorschriften über die Geschützbedienung. Abgesehen von mehreren Aenderungen in den technischen Details sei in dieser Beziehung vor Allem hervorgehoben, dass die einzelnen Mannschaften der Geschützbedienung (Nr. 1—5; Reservennummer 6 ist weggefallen) in allen Verrichtungen jeder einzelnen Nummer und des Geschützführers ausgebildet sein müssen; hierdurch wird die korrekte Bedienung des Geschützes auch bei stärkeren Verlusten sicher gestellt.

Bei den Aenderungen in den Manövrirformationen sehen wir, dass als Hauptmanövrirformation sowohl für die Batterie, als für die Abtheilung „die Kolonne zu Einem“, welche „die Grundform für die Bewegung der Artillerie“ genannt wird, bestimmt ist, während die „geöffnete Linie“ auf längere Strecken nur in freiem und aufgeklärtem Gelände zur Anwendung gelangen soll. Die Richtung in der geöffneten Linie ist nicht mehr, wie bisher, nach rechts, sondern nach der Mitte auf den zweiten Zugführer und bei abgeprotzter Batterie auf das dritte Geschütz von rechts.

Aus den Manövrirformationen ist die „Halbkolonne“, mit derselben eine ganze Reihe von Bewegungen, die aus dieser Formation bisher ausgeführt wurden, in Wegfall gekommen. Ferner wurden aus dem neuen Reglement die Bildung der Linie aus der Kolonne zu Einem etc. nach einer der Flanken gestrichen und zugleich be-

stimmt, dass die Herstellung der Linie aus den Batteriekolonnen stets nur nach der Front ausgeführt werden darf. Wenn aus der Zugkolonne der Abtheilung die Linie hergestellt werden soll, so brauchen die einzelnen Batterien nicht, wie bisher, zuerst in sich aufzumarschiren, sondern marschiren direkt auf die Tetenbatterie auf.

Man sieht, alle Neuerungen und Aenderungen tragen lediglich der Einfachheit Rechnung und haben Alles entfernt, was im Kriege hinderlich ist und selten oder gar nie zur Ausführung gelangen kann. Die einzelne Batterie soll in der Regel, die Abtheilung nur wenn angängig durch Kommandos oder Signale, sonst durch Befehl, das Regiment aber immer durch Befehle geführt werden.

Einen neuen Abschnitt im Reglement-Entwurf bildet die Ausbildung im Gelände. Es ist dieser Theil ohne Zweifel der wichtigste des ganzen Entwurfes. Die Artillerie muss unverseht in Position gebracht und verhütet werden, dass die feindlichen Shrapnels schon beim Anfahren oder beim Abprotzen unserer Batterien ihre Wirkung ausüben; erst die Feuereröffnung soll dem Gegner unsere Artillerie verrathen. Es ist daher das Vorziehen der Batterien aus dem Gros von dem Vorbrechen in die Position scharf zu trennen, d. h. die Batterien müssen aus der Marschkolonne zuerst in eine verdeckte Bereitstellung geführt werden, von wo sie schnell vorbrechen und abprotzen können. Hier muss schon das Laden der Geschütze, Stellen des Aufsatzes etc. besorgt werden, um mit überraschendem Feuer auftreten zu können.

Den Offizieren und Unteroffizieren erwächst bei solcher Führung eine Summe von Aufgaben, welche die ganze Thätigkeit eines selbständigen, militärisch wie taktisch gebildeten Mannes vollauf in Anspruch nehmen. Auffindung gedeckter Annäherungen, Wegerecognoszirungen, Herstellung und Auffindung günstiger Uebergangspunkte, Terrinaufklärung, das Alles sind Dinge, die der Artillerie zu Fleisch und Blut werden sollen und unablässig geübt werden müssen. Eigene Meldereiter sollen ausgebildet werden, welche Meldungen und Befehle auch dem Sinne nach zu überbringen wissen. Für solche Meldereiter wird ein besonderes Handbuch ausgearbeitet werden.

Der Abschnitt „Ausbildung im Gelände“ enthält in einem eigenen Kapitel die Vorschriften über Führung der Wagenstaffeln und den Munitionersatz. In letzterer Beziehung heisst es im Entwurf: „Kein Mittel darf unversucht bleiben, um den Batterien Munition zuzuführen.“ Fortgelassen sind im Entwurf der vierte Theil des bisherigen Reglements: „Das Gefecht der Feldartillerie“ und „Die Feuerleitung“, sowie Anhang V: „Schliessregeln der Feldartillerie“; hier scheint also vorerst keine Aenderung eintreten zu sollen.

Wie man hört, dürfte der Entwurf auf Grund der eingekommenen Berichte fast unverändert zur Annahme gelangen, so dass im kommenden Frühjahr die deutsche Feldartillerie im Besitze eines Exerzierreglements sein wird, welches hoffentlich dieselbe enthusiastische Aufnahme findet, wie das Exerzierreglement der Infanterie. („Münchner Nachrichten.“)

Deutschland. (Die Armee und der Sonntag.) Unter diesem Titel bringt Nr. 100 des „Militär-Wochenblattes“ (1888) einen längern Artikel, welcher einen Beweis liefert, dass in den hohen militärischen Kreisen eine fromme Strömung vorwaltet. Der Artikel beginnt mit den Worten: „Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ist in der brandenburgisch-preussischen Armee von jeher strenge Vorschrift gewesen.“ Wir erfahren dann u. A.: „Gottesfurcht und christliche Zucht sollten

schon nach dem Willen des grossen Kurfürsten auch das Fundament seiner Armee sein. Das zeigt deutlich sein 1656 erlassener, das kurfürstlich brandenburgische Kriegsrechtenthaltender Artikelbrief, „dem männlich insgemein und insonderheit unsere hohen und niedern Kriegsoffiziere und gemeine Soldateska strikte nachleben sollen.“ Da heisst es in §. 4: „Der Gottesdienst soll, damit die wahre Gottesfurcht in der Kriegsleute Herzen eingepflanzt werde, vor allem Kriegsvolk Morgens und Abends abgewartet und allemal durch des Lagerkommandeurs Pauken, Trompeten und Trommelschlag vor und nach dem Gottesdienst ein Zeichen gegeben werden und soll kein Feldpriester bei Verlust eines Monatsoldes, der den Armen verfallen sein soll, ohne erhebliche Ursache denselben versäumen, auch kein Soldat bei Vermeidung der Strafe des Halseisens vom Gottesdienst wegbleiben.“ Und in §. 7: „Unter währendem Gottesdienst sollen die Schenken und Marketender bei Verlust der Waaren kein Fressen und Saufen gestellen, sondern ihre Buden verschlossen halten.“

Wir erfahren ferner, dass der Nachfolger des grossen Kurfürsten, Friedrich III., nachmaliger erster König von Preussen, die Hochhaltung und Feierung des Sonntags, sowie den Besuch der Betsstunden anbefahl und allen Skandal, Aergernisse und Steine des Anstosses untersagte.

Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, war sehr fromm. Auf dem Sterbebette tröstete er sich damit, dass er die Geistlichen immer geehrt, Gotteswort gerne gehört und die Kirche fleissig besucht habe. — An Sonntagen sei er nie an einer Kirche vorbeigefahren, in welcher Gottesdienst gehalten wurde. Die Offiziere mussten die Soldaten alle Sonntage zur Kirche führen, vor beendetem Gottesdienst sollte Niemandem der Austritt aus der Kirche gestattet sein u. s. w.

Friedrich der Grosse, obgleich selbst Freigeist, wollte den Glauben in Volk und Armee erhalten wissen. Er erliess eine ausführliche Vorschrift über Sonntagsfeier und die Kirchparade. „In jeder Garnison musste alle 14 Tage Abendmahl gehalten werden und die Kapitän's mussten darauf Acht haben, ob die Soldaten zum heiligen Abendmahl gehen.“

Friedrich Wilhelm III. erliess 1811 das königlich preussische Militärkirchenreglement, wodurch die religiöse Versorgung und somit auch die Sonntagsfeier des Heeres von Neuem fest geregelt wurde. — Durch Kabinettsordre vom 9. August 1813 wurde das Gebet der Wachmannschaft bei Reveille und Zapfenstreich eingeführt. Friedrich Wilhelm III. wünschte, dass sein Heer keinem andern an Gottesfurcht nachstehe. Verdienstlich erscheint uns, dass er den Militärpredigern befahl, „nicht über religiöse Streitpunkte und kurz zu predigen.“

Ueber Sonntagsfeier und Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes gelten gegenwärtig noch die Bestimmungen der Militärkirchenordnung von 1832. Sonntagspredigt ist vorgeschrieben. Zum Abendmahl wird Niemand kommandirt, vielmehr ist die Theilnahme an der Beichte und Kommunion in das freie Belieben der Mannschaft gestellt.

Der „kommandirte Kirchenbesuch“ wird in dem Artikel als eine treffliche, heilsame, altbewährte Einrichtung des preussischen Heeres gepriesen.

1885 haben Zeitungen und Abgeordnete gegen den kommandirten Gottesdienst und das Eindringen der Religion geifert. Der Verfasser meint, die Frage sei eigentlich gewesen: „Gehört der Kirchenbesuch in den Dienstkreis des Soldaten, bildet derselbe ein Stück der militärischen Erziehung des Soldaten, stellt die Armee die Heilighaltung des Sonntags in das persönliche Be-

lieben der einzelnen Mitglieder oder pflegt die Armee als solche die Sonntagsfeier als für alle Heeresangehörige verbindliche, festgeordnete kirchliche Sitte und hält sich in Nachachtung des dritten Gebotes regelmässig zur Kirche?“

Die Kommandirung zum Gottesdienst wird als nothwendig und heilsam bezeichnet. Dieselbe liege im Willen des höchsten Kriegsherrn.

Die Vortheile der Sonntagsfeier und des Kirchenbesuches werden dann ausführlich dargelegt.

Der Artikel schliesst mit den Worten: „In den Kasernvorträgen, die jetzt überall in den Abendstunden der Winterszeit durch die Militärggeistlichen gehalten werden, haben die letztern Gelegenheit, gesprächsweise auf die Mannschaft einzuwirken, Aufklärung über die gehaltene Predigt zu geben und durch Fragen sich zu überzeugen, ob sie verstanden worden sind oder nicht. In wohlwollender, Zutrauen erweckender Weise kann hier, wo der Geistliche dem einzelnen Manne ungleich näher kommt, als er von der Kanzel es vermag, überaus segensreich gewirkt werden, wenn der Prediger die Gabe hat, die dazu gehört. Hier ist Gelegenheit, die Nothwendigkeit einer strengen Disziplin, die Liebe zum Vaterlande, welche im deutschen Heere seit 1870 in der Person unseres Kaisers gipfelt, nicht bloss äusserlich vorzuhalten, sondern recht eigentlich dem Gemüthe einzuprägen. Es versteht sich von selbst, dass für diesen Zweck die Militärggeistlichen mit der grössten Sorgfalt auszuwählen sind, wie solches thatsächlich durch den königlichen Feldpropst der Armee geschieht.“ — Der Artikel, von welchem wir hier einen kurzen Auszug gebracht haben, ist unterzeichnet Erich Schild. Aufgefallen ist uns, dass nur die religiöse Seite der Sonntagsfeier und nicht auch ihr Nutzen in Bezug auf Arbeitsleistung und Hygiene hervorgehoben wird.

Frankreich. (Mit Vertheilung der Kreuze der Ehren legion) scheint noch immer Missbrauch getrieben zu werden. Nach einem Jahre des Friedens sind am 1. Januar 1889, wohl „als Neujahresgeschenk“, vertheilt worden: Offizierskreuze der Ehrenlegion an Generale und Stabsoffiziere der Infanterie 26 Stück (1,95 % des Bestandes), der Kavallerie 9 (2,12 %), Artillerie 11 (2,54 %), Genie 3 (1,50 %), Gendarmerie 3 (2,28 %), Generalstab 5 (2,7 %), Kontrolle 2 (8 %), Intendance 3 (1,1 %), Remontirung 1 (3,7 %), Gesundheitsdienst 6 (1,55 %), Rekrutirung 5 (3,2 %), Verwaltung 1 (1,74 %). Bei der Infanterie haben die mit der vorgenannten Dekoration Bethelligten im Durchschnitt 32,4 Jahre Dienstzeit, 6,62 Feldzüge, 1,10 Verwundungen, 0,26 Ehrenmeldungen und 16,7 Jahre Besitz des Ritterkreuzes aufzuweisen.

An Ritterkreuzen wurden vertheilt: Kontrolle 1, Generalstab 9, topographischer Dienst 1, Archivar 1, Dolmetsch 1, Infanterie 165, Rekrutirungsoffiziere 5 und 1 Rekrutirungsunteroffizier, Kavallerie 37, Remontirung 2, Veterinaire 5, Gendarmerie-Offiziere 23, Gendarmerie-Unteroffiziere und -Soldaten 11, Artillerie 25, Train 6, Genie 17, Intendance 4, Verwaltungsoffiziere 17, Gesundheitsdienst 16, Militärschulen 6, Affaires indigènes 2.

Es folgen dann noch die Militärmedaillen. Es wurden solche vertheilt an die französische Infanterie 133 (im Durchschnitt hat jeder Bethelligte 3,65 Feldzüge), arabische Infanterie 3 (jeder Bethelligte hat im Durchschnitt 25 Feldzüge), Sekretäre des Generalstabs und der Rekrutirung 4; Kavallerie: a) französische 25, b) arabische 2 (von letzterer hat jeder 24,5 Feldzüge), Gendarmerie 257, Remontirung 1, Artillerie 23, Train 4, Genie 11, Arbeiter 4, Krankenwärter 8, Militärschulen 8, Affaires indigènes 9.

Dazu kommen noch zahlreiche Dekorationen für die Marine und dann die an verdienstvolle Beamtete und Bürger!

Was die Angehörigen der Armee anbelangt, so mögen viele sich in früherer Zeit der Auszeichnung würdig gemacht haben, doch in diesem Falle hätte man ihnen diese auch damals ertheilen sollen. Die „France militaire“, der wir die Angaben entnehmen, meint, ein Vergleich sei sehr pikant und zeige, dass die Zeit der Gleichheit und der höchsten Gerechtigkeit noch nicht gekommen sei.

Frankreich. (Die höhere Kriegsschule.) Die Altersgrenze für die Kriegsschule ist, wie wir bereits früher berichtet haben, für den Eintritt in die Kriegsschule abgeschafft worden. Der Generalstab hat den Vorschlag gemacht und der Kriegsminister ist der Ansicht beigetreten. Die letzten zwei Jahre war das höchste Alter für den Eintritt in die Kriegsschule auf 32 Jahre festgesetzt. Es war dies auf Wunsch der Professoren der Schule geschehen, welchen es unwillkommen war, Zöglinge (wie man bei uns sagt) zu erhalten, die in Folge ihrer in den Feldzügen in Afrika oder Tonkin gesammelten Erfahrungen über viele Gegenstände feststehende, eigene Ansichten hatten. Der Nachtheil, diese Offiziere von der Kriegsschule auszuschliessen, wurde aber mit Recht grösser erkannt, als der Vortheil, dass die Herren Professoren nur weiches Wachs kneten können.

Die Zahl der Plätze in der Kriegsschule beträgt jährlich 70; die der eingegangenen Anmeldungen soll 1200 betragen. Da wird es auch heissen: Viele sind berufen, wenige werden auserwählt. Die französischen Militärzeitungen weisen darauf hin, dass eine Erweiterung der Kriegsschule im Interesse der Ausbildung der Truppenführung liegen würde.

Frankreich. (Vermehrung der Kavallerie.) Nach dem neuen Gesetz wird die Kavallerie um vier Dragoner-Regimenter, ein Chasseur-Regiment, zwei afrikanische Jäger- und sechs Husaren-Regimenter vermehrt.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

1. Armee-Album. (Prachtausgabe.) Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät unseres allergnädigsten Herrn, des Kaisers und Königs Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft Sr. Durchlaucht Prinz Egon von Thurn und Taxis und unter der Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, Major und Wachtmeister der k. k. Arcieren - Leibgarde. Heft 1/3. Grossfolio. Wien 1888. Im Selbstverlage von J. Dinghofer & Consorten. Preis à Heft Fr. 5. 35.
2. Revue militaire belge. Paraisant tous les trimestres. 1888. Tome III. 8° geh. 228 Seiten. Bruxelles 1888. Librairie militaire C. Muquardt. Preis per Jahr Fr. 10. —.
3. von Puttkamer, Jeske, Von der Bombe. Militärische Humoresken. 8° geh. 112 Seiten. Leipzig 1888. Verlag von Julius Brehse. Preis Fr. 2. —.
4. Revue de cavalerie. 44-45° Livraisons. Novembre 1888. Paris, Berger-Levrault & Cie.
5. Der Munitionersatz im Zukunftskriege. 8° geh. 106 Seiten. Linz 1888. Verlag von E. Mareis, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 1. 60.

6. Der Patrouillen- und Meldedienst. Ein Handbuch zur systematischen Ausbildung der Kompagnie, sowie für den Unterricht in Winter- und Einjährig-Freiwilligen - Schulen. Nach dem neuen Dienstreglement vom Jahre 1887 zusammengestellt von J. W. 2. Auflage. 8° geh. 156 Seiten. Wien 1888. Kommissionsverlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 2. 15.
7. Capitaine, E., und Ph. von Hertling, Die Kriegswaffen. Eine fortlaufende, übersichtlich geordnete Zusammenstellung der gesammten Schusswaffen, Kriegsfeuer-, Hieb- und Stichwaffen und Instrumente, sowie Torpedos, Minen, Panzerungen u. dergl. seit Einführung von Hinterladern. Band 2, Heft 7/9. 4° geh. Rathenow 1888. Verlag von Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2. —.
8. Rivista di Artiglieria e Genio. Novembre 1888.
9. Rapport sur la question de la centralisation militaire soumis par le Colonel-divisionnaire Lecomte à l'assemblée des délégués de la société des officiers de la Confédération suisse, qui a eu lieu à Berne le 4 novembre 1888. Extrait de la Revue militaire suisse. 8° geh. 23 Seiten. Lausanne 1888. Adrien Borgeaud.
10. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom grossen Generalstabe. Abtheilung für Kriegsgeschichte. Heft 10. von Clausewitz, Nachrichten über Preussen in seiner grossen Katastrophe. (Mit zwei Skizzen.) 8° geh. Berlin 1888. Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 3. —.
11. Lecomte, Ferdinand, Colonel, Le général Jomini, sa vie et ses écrits. Esquisse biographique et stratégique. Troisième Edition. Avec un Atlas. 8° geh. 457 Seiten. Lausanne 1888. B. Benda.
12. Wandkarte für den Unterricht in der Terrainlehre, im Plan- und Kartenlesen und im Felddienste. Zusammengestellt nach dem neuesten Zeichenschlüssel des k. k. militärgeographischen Instituts. Lehrbehelf für Militärbildungsanstalten, Unteroffiziersbildungs- und Kompagniechargenschulen. Ein Blatt, 117 cm breit und 63 cm hoch. Iglau 1889. Verlag von Paul Bäuerle. Preis Fr. 6. —.
13. von Dresky, Oberstlieutenant und Direktor der Militärturnanstalt. Die Gymnastik als Mittel zur militärischen Ausbildung des Rekruten der Infanterie. Bearbeitet an der Hand des Exerzierreglements. 2. Auflage. kl. 8° geh. 36 Seiten. Berlin 1888. Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis 50 Cts.
14. Koepfel, Major und Bataillonskommandeur, Der Rekrut. Kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen bis zur Einstellung in die Kompagnie. 4. Auflage. 8° geh. 32 Seiten. Berlin 1888. Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis 70 Cts.
15. Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs (Abtheilung für Kriegsgeschichte). Herausgegeben von der Direktion des k. k. Kriegsarchivs. Neue Folge. 3. Band. Mit 6 Tafeln. 8° geh. 455 Seiten. Wien 1889. Verlag von L. W. Seidel & Sohn.
16. Edmund, Gustav, Liebesgeschosse. Reglements-widriges Einzelfeuer eines Artilleristen. 8° geh. 64 Seiten. Prag 1889. Fr. Haerpfers Verlag.

Wasserdichtmachen von Uniformen und Stoffen aller Art.

Die hiezu nöthigen Materialien nebst Gebrauchsanweisung werden geliefert gegen Einsendung von Fr. 5 in baar. Von wem, sagt die Expedition d. Blattes.